



Der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung für Apotheken – Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung, der zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbart wird, regelt unter anderem die Auswahl und Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke auf eine vertragsärztliche Verschreibung hin.

Durch das Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 22. April 2020 wurden einige Regelungen des Rahmenvertrags modifiziert. Das Ziel der Verordnung ist es, das Infektionsrisiko durch reduzierte Apotheken- und Arztkontakte zu verringern und die Arzneimittelversorgung aufrecht zu erhalten.

Apotheken dürfen demnach, wenn das abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, ein anderes vorrätiges, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorrätig und das abzugebende Arzneimittel nicht lieferbar, darf ein anderes lieferbares wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden.

Ist kein entsprechendes Arzneimittel vorrätig oder lieferbar, dürfen Apotheken

- **nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt** ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgeben. Dies gilt auch, wenn der verordnende Arzt den Austausch durch das Setzen eines Aut-idem-Kreuzes ausgeschlossen hat. Die Apotheke muss dies auf dem Rezept dokumentieren, der Arzt muss demnach kein neues Rezept ausstellen.
- **auch ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt** in Bezug auf folgende Punkte von der ärztlichen Verordnung abweichen, wenn dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird:
 1. Packungsgröße,
 2. Packungsanzahl,
 3. Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist,
 4. Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Für Betäubungsmittel gelten dieselben Regelungen, außer bei Betäubungsmitteln zur Substitution, hier finden die Nummern 1, 2 und 4 keine Anwendung.

Für Arzneimittel, deren Wirkstoffe Bestandteil der Substitutionsausschlussliste (Anlage VII Teil B der Arzneimittel-Richtlinie) sind, darf ein Austausch im Sinne einer automatischen Substitution nicht erfolgen.

Da diese Regelungen eine Information des Arztes (z.B. bei der Abgabe von Arzneimitteln mit anderer Wirkstärke) nicht vorsehen, sollte in der Praxis aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit und um Fehldosierungen zu vermeiden bei Folgeverordnungen auf die richtige Wirkstärke geachtet werden.

Diese Sonderregelungen treten **am 31. Mai 2022 außer Kraft**.